

## **Referentenentwurf (Stand: 15. Februar 2010)**

### **Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Medienangehörige sind wiederholt der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt gewesen, wenn sie das ihnen zugeleitete Material veröffentlicht haben. Unter Medienangehörige werden hier Personen zusammengefasst, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben (§ 53 Absatz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung (StPO)). Eine wichtige Bedeutung kommt dabei dem Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung vor allem mit der Beteiligungsform der Beihilfe zu. Medienangehörige können nach wie vor in den Verdacht der Beteiligung an einem eventuellen Vergehen ihrer Informanten kommen. Nach der Rechtsprechung und einer verbreiteten Auffassung in der Literatur ist eine Beihilfe an § 353b StGB auch nach Vollendung der Haupttat möglich, also insbesondere noch nach der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger an den Medienangehörigen. Medienangehörige, die entsprechende Geheimnisse veröffentlichen, können sich deshalb strafbar machen, obwohl sie selbst keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Damit werden die Medien in der Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen, staatliches Handeln zu kontrollieren und Missstände aufzudecken, erheblich eingeschränkt.

Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sollten sich in diesem besonders sensiblen Bereich zudem auf das zur Wahrung einer effektiven Strafverfolgung Erforderliche beschränken. In der Vergangenheit kam es jedoch zu Strafverfolgungsmaßnahmen, deren Berechtigung mitunter zweifelhaft war und die zumindest teilweise Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung wurden. So stützte sich etwa in dem bekannten Fall „Cicero“ der Tatverdacht, der Anlass für die Anordnung der Durchsuchung der Redaktionsräume des Magazins sowie nachfolgender Beschlagnahmebeschlüsse war, allein auf die Veröffentlichung von Inhalten eines als Verschlussache eingestuften Auswertungsberichts und Hinweisen darauf, dass der Verfasser des Artikels im Besitz des Papiers gewesen sein muss. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht beanstandet (vgl. BVerfGE 117, S. 244 ff.).

#### **B. Lösung**

Für Medienangehörige wird in § 353b StGB die Rechtswidrigkeit von Beihilfehandlungen ausgeschlossen, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken. Auf diese Weise soll eine solche Tat von einem strafrechtlichen Unwerturteil befreit und zugleich der Quellen- und Informantenschutz gestärkt werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass das strafprozessuale Eingriffsinstrumentarium nicht an die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung von Inhalten, die als Geheimnis bewertet werden, geknüpft werden kann.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen zur Beschränkung von Beschlagnahmen bei Medienangehörigen sieht der Entwurf außerdem eine Änderung von § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO dahingehend vor, dass eine Beschlagnahme bei Medienangehörigen, die gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigt sind

und gegen die der Verdacht einer Tatbeteiligung besteht, nur dann statthaft ist, wenn dieser Tatverdacht dringend ist.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, der jedoch aus den zu A. genannten Gründen unbefriedigend ist.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

#### 2. Vollzugsaufwand

Ein Mehraufwand ist nicht zu erwarten. Vorhandene strafrechtliche und strafprozessuale Regelungen werden lediglich eingeschränkt.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## **Referentenentwurf für ein**

# **Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG)**

**Vom [Datum der Ausfertigung]**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Nach § 353b Absatz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S.3322), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Strafprozessordnung**

In § 97 Absatz 5 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Semikolon durch die Wörter „, die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen;“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I.

Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind von besonderer Bedeutung für das Funktionieren eines demokratischen Staates und einer demokratischen Gesellschaft. Der alle Lebensbereiche betreffende Beitrag der Medien prägt die individuelle und öffentliche Meinungsbildung. Dementsprechend gewährleistet Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt der gesamte Bereich publizistischer Tätigkeit – von der Beschaffung von Informationen bis zur Verbreitung von Nachrichten – dem verfassungsrechtlich eingeräumten Schutz. Geschützt sind vor allem die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil Presse und Rundfunk auf private Mitteilungen nicht verzichten können, diese Informationsquellen aber nur dann ergiebig fließen, wenn sich Informanten grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen können (vgl. zusammenfassend nur BVerfGE 117, S. 244, 258 f. („Cicero“), mit weiteren Nachweisen).

Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film für die im Medienbereich tätigen Personen, Organisationen und Unternehmen kann jedoch mit anderen im Grundgesetz geschützten Werten in ein Spannungsverhältnis geraten. Zu diesen Werten gehören die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rechtsfriedens durch das Strafrecht eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt ist, und ausdrücklich betont, dass Journalistinnen und Journalisten nicht generell von strafprozessualen Maßnahmen ausgenommen sind. Auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden liegt im öffentlichen Interesse; der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kommt im Rechtsstaat hohe Bedeutung zu. Demgemäß finden die Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG nach Artikel 5 Absatz 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen das Strafgesetzbuch (auch § 353b StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) gehören.

Dass das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich hinter das Rechercheinteresse der Medien zurückzutreten hat, lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen (BVerfG, NJW 2003, S. 1787, 1793 f.). Es ist zudem zu beachten, dass das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung durch verfahrensrechtliche Vorschriften, die die Ermittlung der Wahrheit beschränken, empfindlich berührt werden kann. Solche Bestimmungen können auch den im Rechtsstaatsprinzip begründeten Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Strafverfahren beeinträchtigen, weil Gegenstände, auf die sich Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote beziehen, grundsätzlich nicht nur der Anklage, sondern auch der Verteidigung entzogen sind. Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote stellen Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit dar und bergen die Gefahr, dass die Gerichte ihre Entscheidungen auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage treffen. Die Begründung solcher Rechte bedarf daher stets einer Legitimation, die vor dem Rechtsstaatsprinzip Bestand hat (BVerfGE 77, S. 65, 76).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege – hier: in Bezug auf die Geheimhaltungsinteressen des Staates – auszubalancieren. Der Gesetzgeber muss abwägen, ob bzw. inwieweit die Erfüllung der publizistischen Auf-

gaben einen Vorrang der Medienfreiheit gegenüber dem Interesse an einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege rechtfertigt und inwieweit die Presse- und Rundfunkfreiheit ihrerseits an diesem Interesse ihre Grenzen findet (vgl. BVerfG, NJW 2003, S. 1787, 1794; BVerfGE 77, S. 65, 77).

## II.

Bereits in seiner 8. Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag durch die Aufhebung des § 353c Absatz 1 StGB a.F. (BGBl. 1979 I S. 2324) die Strafbarkeit der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht begrenzt. Durch die abgeschaffte Vorschrift wurde die Mitteilung und die öffentliche Bekanntmachung von als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Gegenständen durch Nichtgeheimnisträger unter Strafe gestellt. Diese Regelung wurde aber als zu weitgehend betrachtet, weil durch sie die Informationsfreiheit, insbesondere die Äußerungsfreiheit der Presse, erheblich beeinträchtigt wurde. In § 353b StGB schränkte der Gesetzgeber die – täterschaftliche – Strafbarkeit auf Personen ein, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese Begrenzung bewirkt indirekt ebenfalls eine Straffreistellung für Medienangehörige, was durch die Neufassung des § 353b StGB aber nicht gänzlich erreicht wurde. Die Rechtsprechung und eine verbreitete Meinung in der Literatur sind vielmehr der Auffassung, dass durch die Möglichkeit einer Beihilfe am vollendeten, aber unbeendeten Delikt die Strafbarkeit auch von Nichtgeheimnisträgern aufrechterhalten worden ist. Durch eine Klarstellung der Rechtslage in § 353b StGB soll deshalb eine bislang verbliebene Lücke geschlossen werden. Personen, die in den Medien arbeiten, sollen als Gehilfen an der Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht künftig nicht rechtswidrig handeln, wenn sich deren Handlungen – wie es ihrer beruflichen Aufgabenstellung entspricht – auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

## III.

Der Gesetzgeber hat sich in den vergangenen Legislaturperioden zudem durch Änderungen der Strafprozessordnung für die Einschränkung der Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden gegen Medienangehörige entschieden:

1. Mit dem am 23. Februar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682) wurde u. a. das Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO auf selbstrecherchiertes Material und nichtperiodische Druckwerke ausgedehnt und damit auch die Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 Absatz 5 Satz 1 StPO entsprechend erweitert.

2. Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) wurden weitere wichtige Veränderungen im Interesse der Presse- und Rundfunkfreiheit in die StPO eingearbeitet:

a) In § 160a Absatz 2 StPO ist vorgesehen, dass im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Betroffenheit eines Medienangehörigen durch beabsichtigte Ermittlungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen ist, wenn voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist im Regelfall nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder – wenn möglich – jedenfalls zu beschränken. Die vorgenannte Regelung ist auch bei der Frage zu berücksichtigen, inwieweit erlangte Erkenntnisse im Strafverfahren verwertet werden dürfen, wenn ein Medienangehöriger betroffen war.

b) Nach § 160a Absatz 4 Satz 1 StPO sind Ermittlungen zwar ohne die vorstehenden Einschränkungen zulässig, wenn die zeugnisverweigerungsberechtigte Person aufgrund bestimmter Tatsachen verdächtig ist, selbst an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt zu sein. Das gilt aber gemäß § 160a Absatz 4 Satz 2 StPO für zeugnisverweigerungsberechtigte Medienangehörige im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO nur, sobald und soweit ein erforderlicher Strafantrag gestellt oder eine notwendige Ermächtigung erteilt ist. Diese Einschränkung entfaltet ihre Bedeutung für den Informantenschutz besonders im Hinblick auf den Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB, der in Absatz 4 die Strafverfolgung von einer Ermächtigung abhängig macht.

c) In § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO, der über § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO auch für Medienangehörige gilt, wurden die Anforderungen an eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beschlagnahmefreiheit der Gegenstände, die unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen, verschärft. Reichte bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein einfacher Verdacht der Beteiligung aus, verlangt die Bestimmung in der geltenden Fassung – so wie § 160a Absatz 4 Satz 1 und § 100c Absatz 6 Satz 3 StPO –, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Beteiligung begründen. Zudem verweist § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO auch auf § 160a Absatz 4 Satz 2 StPO, so dass eine Beschlagnahme trotz Vorliegens der übrigen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, soweit nicht der erforderliche Strafantrag gestellt oder die notwendige Ermächtigung erteilt ist.

d) Schließlich ist mit § 108 Absatz 3 StPO eine spezielle Regelung zu sogenannten Zufallsfunden bei Medienangehörigen geschaffen worden, die dem Informantenschutz ebenfalls in besonderer Weise Rechnung trägt. Nach dieser Bestimmung dürfen anlässlich einer Durchsuchung bei einem Medienangehörigen aufgefundene Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Medienangehörigen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO erstreckt, nur dann zu Beweis Zwecken in einem anderen Strafverfahren verwertet werden, wenn Gegenstand des anderen Strafverfahrens eine Straftat ist, die im Höchstmaß mit fünf oder mehr Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der es sich nicht um eine Straftat nach § 353b StGB handelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Schwelle für die Beschlagnahme von Gegenständen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienangehörigen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO erstreckt, im Interesse der Presse- und Rundfunkfreiheit, insbesondere auch zur Verbesserung des Informantenschutzes, nochmals angehoben werden. Wie bereits dargestellt, setzt die ausnahmsweise zulässige Beschlagnahme dieser Gegenstände schon nach geltendem Recht gemäß § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 StPO voraus, dass „bestimmte Tatsachen“ den Verdacht einer Straftat begründen. Diese Regelung soll nunmehr dahingehend ergänzt werden, dass eine Beschlagnahme nur dann statthaft ist, wenn die bestimmten Tatsachen auch einen „dringenden“ Verdacht der Beteiligung der zeugnisverweigerungsberechtigten Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei begründen.

Die Erhöhung der Anforderungen an eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beschlagnahmefreiheit stellt sich nach der gebotenen Abwägung noch als ein angemessener Interessenausgleich dar. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen, bleibt bei einem Beteiligungsverdacht gegen einen Medienangehörigen nach wie vor möglich, setzt aber neben den bestimmten Tatsachen, die den Tatverdacht begründen – und schon nach derzeitiger Rechtslage vorausgesetzt werden – künftig einen erhöhten Verdachtsgrad voraus, so wie ihn die Strafprozessordnung für den Erlass von Haftbefehlen verlangt (§ 112 Absatz 1 Satz 1 StPO). Damit wird künftig in besonderer Weise sichergestellt, dass zeugnisverweigerungsberechtigte Medienangehörige in strafprozessuale Beschlagnahmemaßnahmen nur auf der Basis einer bereits sehr gesicherten Tatsachengrundlage einbezogen werden dürfen.

#### IV.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren unter Einschluss des Strafverfahrens).

#### V.

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. Auch auf der Vollzugsseite wird kein Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte verursacht. Ebenso sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt zu erwarten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### VI.

Mit dem Gesetzentwurf werden weder für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger noch für öffentliche Stellen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

#### VII.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung von § 353b StGB)**

In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen Medienangehörige vor allem wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zum Geheimnisverrat (§ 353b StGB) eingeleitet worden. Medienangehörige, die das ihnen von ihren Informanten zugeleitete Material entgegennahmen, auswerteten oder publizierten, gerieten wiederholt in den Verdacht der Beihilfe an einem eventuellen Vergehen ihrer Informanten. Die Tathandlung des § 353b StGB besteht in der Offenbarung eines Geheimnisses (Absatz 1) bzw. im Gelassenlassen eines Gegenstands oder einer Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, an einen anderen oder im öffentlichen Bekanntmachen (Absatz 2) sowie einer daraus folgenden Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen. Bei § 353b StGB handelt es sich dabei um ein Amtsträger- bzw. Sonderdelikt.

Ein Geheimnis ist dann offenbart, wenn es einem Dritten mitgeteilt worden ist. Dass öffentliche Interessen durch die Offenbarung gefährdet werden, wird bei der Mitteilung an einen Medienangehörigen in der Regel anzunehmen sein. Sobald wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind, ist die Straftat vollendet. Der Verdacht einer Beihilfe von Medienangehörigen kann deshalb durch den Umstand der Veröffentlichung der erhaltenen Informationen nur dann begründet werden, wenn die Möglichkeit einer solchen Tatbeteiligung auch noch nach der Vollendung der Tat bejaht wird. Nach der Rechtsprechung und einer verbreiteten Auffassung in der Literatur (vgl. insoweit nur den in der „Cicero“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthaltenen Überblick zum Streitstand: BVerfGE 117, S. 244, 264f.) ist eine Beihilfe nach Vollendung der Tat bis zu ihrer materiellen Beendigung möglich. Geht es dem Amtsträger um die Veröffentlichung des Geheimnisses in den Medien, soll der Bruch des Dienstgeheimnisses nicht schon mit der Mitteilung an den Medienangehörigen, sondern erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung beendet sein. Das Geschehen soll demnach erst mit der Veröffentlichung abgeschlossen sein. Der Medienangehörige soll sich mithin auch durch eine (bloße) Veröffentlichung noch an der Tat beteiligen können.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, § 353b StGB um einen Absatz 3a zu ergänzen. Danach handeln Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO nicht rechtswidrig, wenn sie zu einer Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht Beihilfe leisten, sofern sich diese Teilnahmehandlung – entsprechend ihrer beruflichen Aufgabenstellung – auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränkt, mithin durch den Berufsgeheimnisträger keine Verstrickung in die eigentliche Geheimnisverletzung erfolgt. Medienangehörige sollen dadurch im Zeitraum nach der Vollendung des § 353b StGB möglichst umfassend geschützt werden. Von der Regelung erfasst werden ebenfalls Medienangehörige, die Material lediglich entgegengenommen, aber noch nicht veröffentlicht haben. Inwieweit sich die Straflosigkeit nicht bereits aus den Grundsätzen der sogenannten straflosen notwendigen Teilnahme ergeben könnte, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls eine Klarstellung der Rechtslage vorgenommen werden soll. Überdies dürfte die Offenbarung des Geheimnisses, mit der das Delikt des § 353b Absatz 1 StGB vollendet wird, nicht zwingend mit der Entgegennahme des Geheimnisses zusammenfallen. Auch etwaige Recherchehandlungen bis zur Veröffentlichung und sonstige Handlungen, die der Vorbereitung der Veröffentlichung dienen, sollen durch die Alternative „Auswertung des Geheimnisses“ Berücksichtigung finden. Weiterhin strafbar bleiben aber insbesondere Teilnahmehandlungen, die sich auf den Zeitraum beziehen, der vor der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger liegt, wie etwa – nach wie vor – eine durch den Medienangehörigen erfolgende Anstiftung zum Verrat. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geheimnisträgers wird durch die Änderung ebenfalls nicht berührt.

Die Beschränkung der Strafbarkeit konnte ausdrücklich auf die Teilnahmeform der Beihilfe begrenzt werden, weil sich die in Ermittlungsverfahren bisweilen schwierige Abgrenzung zwischen Beihilfe und Anstiftung nach der Vollendung der Tat nicht mehr stellt. So ist nach der Offenbarung des Amtsträgers eine Anstiftung nicht mehr möglich, da der Amtsträger seinen Tatentschluss bereits umgesetzt hat. Die Ausgestaltung als Rechtfertigungsgrund hat zur Folge, dass der Tatverdacht einer Beihilfehandlung zu § 353b StGB nicht begründet werden kann. Eine Regelung, die nur als persönlicher Strafausschlussgrund ausgestaltet ist, würde der konstitutiven Bedeutung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG nur unzureichend gerecht werden. Darüber hinaus könnte sie nicht denselben Schutz für die Freiheit der Medien bieten. Nach § 97 Absatz 5 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO wäre nämlich eine Beschlagnahme gegenüber einem Medienangehörigen als Zeugen nicht ausgeschlossen, wenn lediglich ein persönlicher Strafausschlussgrund geschaffen würde; denn nach einer verbreiteten Auffassung reicht bereits der Verdacht einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Teilnahme für eine Tatbeteiligung im Sinne des § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO aus. Maßgeblich soll mithin künftig sein, dass ein strafwürdiges Verhalten nur durch den Amtsträger oder den zur Geheimhaltung besonders Verpflichteten erfolgt, der geheime Informationen preisgibt, nicht aber durch den Medienangehörigen, der die preisgegebenen Informationen – seiner beruflichen Aufgabenstellung entsprechend – entgegennimmt, auswertet oder veröffentlicht.

### **Zu Artikel 2 (Änderung von § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO)**

Nach § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 StPO genügt derzeit (neben dem ggf. erforderlichen Strafantrag bzw. der vorgeschriebenen Ermächtigung, § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO in Verbindung mit § 160a Absatz 4 Satz 2 StPO) ein auf bestimmte Tatsachen gestützter (einfacher) Verdacht der Beteiligung an einer Straftat gegen einen gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen, um Gegenstände bei ihm beschlagnahmen zu können, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.

Die vorgesehene Ergänzung von § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO wird den Beschlagnahmeschutz für Medienangehörige stärken, indem sie eine Beschlagnahme im

Fall der Beteiligungsregelung in § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO nur noch bei einem „dringenden Tatverdacht“ gegen den Medienangehörigen zulässt.

Dieses Ziel wird durch eine Einschränkung der Verweisung in § 97 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 StPO auf § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO dahingehend erreicht, dass die dort normierte Beteiligungsregelung bei zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO nur anzuwenden ist, wenn die „bestimmten Tatsachen“ einen „dringenden Verdacht“ der Beteiligung des zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen begründen. Mit dem Begriff des „dringenden Verdachts“ wird der für den Erlass von Haftbefehlen gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 StPO vorausgesetzte Verdachtsgrad übernommen. „Dringender Verdacht“ bedeutet folglich, dass eine große Wahrscheinlichkeit für die Beteiligung des zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen bestehen muss (vgl. Graf, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, § 112 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen).

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.